

Erste Änderung
der Friedhofssatzung
vom 16.10.2013
der Gemeinde Kaltenholzhausen
vom 01.06.2017

Der Gemeinderat von Kaltenholzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Nr. 4 nach § 13 wie folgt geändert und ergänzt:

§ 13 a Gemischte Grabstätten

2. In § 12 werden die Buchstaben c.) und d) wie folgt geändert, zwei neue Buchstaben e) und f) wird angefügt:

- c.) Urnenreihengrabstätten
- d.) Urnenwahlgrabstätten
- e.) Urnenrasenreihengrabstätten
- f.) Urnenrasenwahlgrabstätten

3. In § 15 (Urnengrabstätten) werden die Absätze (1) bis (3) wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) Aschen müssen in verrottbaren Urnen beigesetzt werden:
 - a.) in Urnenreihengrabstätten
 - b.) in Urnenwahlgrabstätten
 - c.) in Reihengrabstätten
 - d.) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 in mehrstelligen
 - e.) in Urnenrasenreihengrabstätten
 - f.) in Urnenrasenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen drei Urnen beigesetzt werden.

4. In § 30 Ordnungswidrigkeiten wird Buchstabe f.) neu gefasst, die bisherigen Buchstaben f.) bis k.) werden die Buchstaben g.) bis l.); Absatz (2), Satz 1 wird neu gefasst:

f.) Gegen die Gestaltungsvorschriften des § 15 (4) bis (6) und das Verbot des Ablegens von Grabschmuck und der Gestaltung auf der Hinweistafel und Grünfläche in (7) verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft